

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 72.

Bad Homburg v. d. H., Samstag den 15. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

(Fortsetzung aus Nr. 71.)

§ 34.

Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 29.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 35.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 36.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen

- a vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern,
- b gegen Lieferung von Roggen, Weizen oder umgekehrt zu liefern,
- c durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein,
- d bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

§ 38.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem

Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirk gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftstarren zu führen (§ 26).

§ 40.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt, und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenständen den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 42.

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 30 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

4. Enteignung.

§ 43.

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 44.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betrieb ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. September 1919 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Verbot betreff. Heuverkauf.

Durch die Bekanntmachung vom 28. Mai d. Jrs. im Kreisblatt Nr. 66 ist die **Ausfuhr** von Heu (Wiesen- und Kleeheu) aus der Gemeinde **verboten**, ebenso jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Heu innerhalb der Gemeinde, denn das Heu ist zunächst für Heereszwecke beschlagnahmt.

Wer Heu von der Wiese weg zur Ablieferung bringen will, hat hierüber die Anweisung seiner Gemeindebehörde einzuholen. Es darf also ohne ausdrückliche Genehmigung des Magistrates kein Heu verkauft oder aus der Gemarkung ausgeführt werden. Auch der Verkauf an hiesige Einwohner ist nur mit Genehmigung zulässig. Als beauftragter Sachverständiger für die Heubeschlagnahme ist das Mitglied des Wirtschaftsausschusses, Herr Deconom Oscar Bieher bestellt, an welchen die Wiesenbesitzer sich zunächst zu wenden haben.

Es werden im Falle der Genehmigung des Verkaufs oder der Ausfuhr schriftliche Ausweise ausgestellt, welche der Fuhrmann stets zur Hand haben muß, da die Heuwagen von den Polizeibeamten und Feldhütern angehalten werden.

Auf Uebertretungen steht Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 M. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 4. Juni 1918.

Der Magistrat II.

Waffeleisen

Haushaltungs-Magazin „Taunus“

MAINZER & HIRSCH

Tel. 789

Luisenstr. 14 am Markt.

Ein sauberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

Eine Partie

Hasenställe

billig abzugeben.

Frankfurter Landstrasse 113.

Dornholzhausen Hotel „Adler“.

Sonntag, den 16. Juni, abends 7^{1/2} Uhr

Wohltätigkeits-Veranstaltung zum Besten der **Ludendorff-Spende**

unter Leitung: Frau L. Reuter und Herrn Lehrer Flohr.

Vortragsfolge:

1. Chorlied: „Freudensänge, deutscher Brüder“ von Dr. W. Volkmar.
2. Prolog.
3. Theaterstück: „Mädchen für alles“, Schwank in 1 Akt von Paul R. Lehnhard.
4. Lebendes Bild: „Volksopfer 1813“.
5. Sologesang.
6. Lebendes Bild: „Der sterbende Krieger“.
7. Sologesang.
8. Theaterstück: „Ein Schwiegersohn auf Kündigung“, Schwank in 1 Akt von Paul R. Lehnhard.
9. Chorlied: „Nimm Deine schönsten Melodien“ v. Fr. Abt.

Programm 50 Pfg. berechtigt zum Eintritt. — Res Platz 2 Mk.
Vorverkauf bei Fr. Schütz, Gemeinderechnerin, Dornholzhausen.
Kinder unter 14 Jahren ist der Eintritt nicht gestattet.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst-Ordnung der Marienkirche.

Gottesdienst-Ordnung vom 16. bis 22. Juni.

4. Sonntag nach Pfingsten.

1^{1/2} Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte.
6, 8 u. 11^{1/2} Uhr hl. Messe, die letzte mit kurzer Predigt.

9^{1/2} Uhr Nachmittags mit Predigt und Segen.

2 Uhr Sakrament. Andacht, 3 Uhr Versammlung des Frauen- und Müttervereins.

8 Uhr Abendsandacht, nach derselben Jünglingsverein.

Montag u. Donnerstag um 1^{1/2} Uhr Schulgottesdienst, an den übrigen Wochentagen 1^{1/2} Uhr Andacht der hl. Kommunion und 7^{1/4} Uhr hl. Messe.

Abends 8 Uhr Abendsandacht.

Christl. Versammlung, Elisabethenstr. 19a.

Jeden Sonntag Vormittag von 11—12 Uhr

Sonntagsschule für Kinder.

Sonntag abends 8^{1/4}—9^{1/4} Uhr

Evangelisations-Vortrag.

Donnerstag abends 8^{1/2}—9^{1/2} Uhr

Arbeits- und Gebetsstunde.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmens ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 45.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden, im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 46.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu zahlen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 47.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 48.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 47) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

5. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49.

Die Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu ver-

muten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

(Fortsetzung folgt).

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3 a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. erhält folgende Fassung:

lfd. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Faskülverschlüssen getroffenen Ausnahmebestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Juni 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

N i e d e l,

General der Infanterie.

Mainz, den 15. Juni 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

B a n s h,

Generalleutnant.

Für die erwiesene Teilnahme während der Krankheit und der
Beerdigung unserer innigst geliebten

Frau Luise Fischer
geb. Weber

sagt herzlichen Dank

Familie Jean Kofler.

Bad Homburg, den 15. Juni 1918.

Landhaus

neuzeitlich eingerichtet mit
großem Garten in gesunder,
ruhiger und vornehmer Lage,
evtl. geeigneter Bauplatz

zu kaufen gesucht.

Angebote unter **F. A. 3.**
175 an **Rudolf Mosse,**
Frankfurt a. M.

Haus

der Neuzeit entsprechend eingerichtet,
zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis-
angabe wolle man schriftlich richten
an die Geschäftsstelle dieses Blattes
unter Nr. 590.

Das Luft- u. Sonnenbad bei Dornholzhausen

ist eröffnet.

Von Haltestelle „Sonnenbadstraße“
aus — elektr. Bahn Saalburg — bequem
in 12 Minuten erreichbar.

Näheres daselbst.

E. R. I. R. 81.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Dienstag, den 18. Juni abends 8 Uhr

Frankfurter Gesamt-Gastspiele

Leitung: Edmund Heding.

Oesterreichischer Dichter-Abend.

Spielleitung: Edmund Heding.

Zuerst:

In Ewigkeit, amen

Ein Gerichtsstück in 1 Akt von Anton Wildgans.

Hierauf: **Literatur**

Lustspiel in 1 Akt von Arthur Schnitzler.

Zum Schluss: **Das Höchste**

Lustspiel in 1 Akt von Hans Müller.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettloge 2.50 Mk.

Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Steinsitz 1.50 Mk.

III. Rang reserv. 1.— Mk. Gallerie 0.50 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.